

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00026**

## **vom 22. September 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2014.00026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00026)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00026 du 22 septembre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00026 del 22 settembre 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der 1956 geborene X.\_\_\_\_ war ab dem 1. Juli 1992 beim Y.\_\_\_\_ als Direktor angestellt (Urk. 7/164-165). Mit Vereinbarung vom 24. Dezember 2012 lösten der Arbeitgeber und der Versicherte das Arbeitsverhältnis in gegenseitigem Einverständnis per 30. Juni 2013 auf (Urk. 7/43-47). Am 10. Juni 2013 meldete sich der Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Z.\_\_\_\_ zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 7/182-183). Am 21. Juni 2013 stellte er Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. Juli 2013 (Urk. 7/176-179). Auf den 1. November 2013 trat der Versicherte eine neue Stelle an, weshalb ihn das RAV mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 per 31. Oktober 2013 von der Arbeitsvermittlung abmeldete (Urk. 7/97). Mit Verfügung vom 21. Oktober 2013 verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (ALK) den Anspruch des Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung vom 1. Juli 2013 bis 15. Juli 2014 (Urk. 7/40-42). Die dagegen erhobene Einsprache vom 1. November 2013 (Urk. 7/65-67) wies die ALK mit Entscheidung vom 17. Januar 2014 ab, wobei sie feststellte, dass der Beschwerdeführer vom 1. Juli 2013 bis 21. August 2014 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat (Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art.

#### **E. 2**

Hiergegen erhob der Versicherte am 5. März 2014 Beschwerde mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass er vom 1. Juli bis 31. Oktober 2013 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe (Urk. 1 S. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 5. März 2014 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), was dem Beschwerdeführer am 7. März 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10).

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin machte zusammengefasst geltend, sämtliche Zuwendungen bzw. Leistungen des Arbeitgebers, welche nicht Zahlungen zur Abgeltung von Lohnansprüchen seien, gälten als freiwillige Leistungen im Sinne des Arbeitslosenversicherungsrechts. Dabei sei nicht von Belang, ob diese Leistungen als Barauszahlung oder in anderer Form erfolgten. Deshalb seien nebst der einmaligen Schlusszahlung von Fr. 40'000.-- sowohl die dem Beschwerdeführer zukommende freiwillige Zuwendung der Vorsorgestiftung des Y.\_\_\_\_ von Fr. 400'000.-- als auch die vom Arbeitgeber beglichene Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Outplacement in der Höhe von Fr. 45'360.-- anzurechnen. Bei einem Monatsverdienst von Fr. 20'073.35 ergebe sich bei freiwilligen Leistungen im

Umfange von total Fr. 485'360. --

ein Aufschub des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung um 13 Monate und 15 Werkstage (Urk. 2 S. 3 f.).

### **E. 2.2**

Dem hielt der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, lediglich die Schlusszahlung von Fr. 40'000. -- sei als freiwillige Leistung zu qualifizieren, da nur diese den Verdienstausschlag decke. Die Fr. 45'360.-- für das Outplacement decke den Verdienstausschlag nicht und sei direkt der Firma A.\_\_\_\_ überwiesen worden (Urk. 1 S. 2).

Die Vorsorgeleistung der Vorsorgestiftung des Y.\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 400'000.-- sei auf die Freizügigkeitsstiftung der Bank B.\_\_\_\_ überwiesen worden und dürfe frühestens im Jahre 2016 bar bezogen werden. Aus diesem Betrag sei die Deckung des Verdienstausschlages gar nicht möglich, weshalb er auch nicht berücksichtigt werden dürfe.

### **E. 2.3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers vom 1. Juli 2013 bis 21. August 2014 zu Recht verneint hat. Insbesondere geht es um die Frage, ob die vereinbarten Leistungen der Arbeitgeberin in der Höhe von Fr. 45'360.-- für das Outplacement sowie Fr. 400'000.-- aus der Vorsorgestiftung des Y.\_\_\_\_ als freiwillige Zahlungen der ehemaligen Arbeitgeberin zu charakterisieren sind. 3 .

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die Akten ist, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 3.1**

Einigkeit besteht zwischen den Parteien dahingehend, dass die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgte Schlusszahlung von Fr. 40'000.-- an den Beschwerdeführer als freiwillige Leistung zu qualifizieren und damit anzurechnen ist.

#### **E. 3.2.1**

Es bleibt zu prüfen, ob die Zahlungen von Fr. 45'360.-- für das Outplacement gemäss Rechnung der A.\_\_\_\_ AG vom 19. Februar 2013 (Urk. 7/85) sowie Fr. 400'000.-- aus der Vorsorgestiftung des Y.\_\_\_\_

auf das Freizügigkeitskonto des Beschwerdeführers bei der Freizügigkeitsstiftung der Bank B.\_\_\_\_ (Urk. 7/125) als freiwillige Leistungen im Sinne des AVIG zu qualifizieren sind. Beide Leistungen stehen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und wurden von der Arbeitgeberin auf rein vertraglicher Basis erbracht (vgl. Urk. 7/45). Damit sind sie als freiwillig im Sinne des Gesetzes einzustufen. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Übernahme der bereits getätigten Aufwendungen für das Outplacement sowie die Auszahlung der Vorsorgestiftung des Y.\_\_\_\_, welche denn in der Abrechnung vom 4. Juli 2013 (Urk. 7/125) explizit als freiwillige Zuwendung betitelt wurde, bestand nicht. Dies wurde denn auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

#### **E. 3.2.2**

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht vortrug, haben die Einwände des Beschwerdeführers

unberücksichtigt zu bleiben.

Das Gesetz muss in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zu Grunde liegenden Wertungen ausgelegt werden. Eine historisch orientierte Auslegung ist für sich allein nicht entscheidend. Andererseits vermag aber nur die Regelungsabsicht des Gesetzgebers aufzuzeigen, welche wiederum zusammen mit den zu ihrer Verfolgung getroffenen Wertentscheidungen verbindliche Richtschnur des Gerichts bleibt, auch wenn es das Gesetz mittels teleologischer Auslegung oder Rechtsfortbildung veränderten Umständen anpasst oder ergänzt (BGE 132 V 159 E. 4.4.1 S. 164 mit Hinweisen).

Der Gesetzgeber führte Art. 11a AVIG ein, weil es allgemein als stossend wahrgenommen wurde, wenn Versicherte von ihrem ehemaligen Arbeitgeber ausserordentlich hohe Leistungen erhielten und vom ersten Tag an Arbeitslosenentschädigung beziehen konnten (Botschaft zu einem revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 28. Februar 2001, BBl 2001 II 2245, 2278).

Sinn und Zweck von Art. 11a AVIG ist somit, den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bei Erhalt hoher freiwilliger Leistungen hinauszuschieben (vgl. BBl 2001 II 2279). Dabei ist nicht entscheidend, in welcher Form und an wen die freiwilligen Leistungen ausgerichtet werden. Eine diesbezügliche Einschränkung ergibt sich – mit Ausnahme von freiwilligen Leistungen, welche in die berufliche Vorsorge fliessen – nicht aus dem Wortlaut von Art. 11a AVIG. Wäre es anders, läge es im Belieben einer versicherten Person, durch entsprechende Abrede mit dem Arbeitgeber freiwillige Zahlungen aus dem Anwendungsbereich von Art. 11a AVIG auszunehmen.

Massgebend ist nur, ob dem durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstandenen Verdienstausfall freiwillige Leistungen gegenüberstehen. Auch hat unerheblich zu bleiben, für welche Aufwendungen die freiwillige Leistung verwendet wird. So spielt für die Qualifikation als freiwillige Leistung keine Rolle, ob sie für die Bestreitung des unmittelbaren Lebensunterhaltes oder für bereits in Anspruch genommene Dienstleistungen wie ein Outplacement verwendet oder

in die berufliche Vorsorge investiert wird. Die gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 11a Abs. 3 erlassene bundesrätliche Verordnungsbestimmung von Art. 10b AVIG sieht in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG und Art. 5 BVV2 explizit vor, dass eine Ausnahme von Art. 11a Abs. 1 AVIG nur bis zum Maximalbetrag des koordinierten Lohnes von Fr. 59'670.-- besteht. Inwiefern sich diese Verordnungsbestimmung nicht im Rahmen der Delegationsnorm hält, vermochte der Beschwerdeführer nicht darzulegen. Andere Verordnungsbestimmungen, welche Art. 11a AVIG widersprechen sollten, sind keine ersichtlich und führte der Beschwerdeführer auch nicht auf, weshalb seine diesbezüglichen Einwände nicht zu hören sind.

### **E. 3.3**

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass sowohl die Zahlung von Fr. 45'360.-- für das Outplacement sowie Fr. 400'000.-- aus der Vorsorgestiftung des Y.\_\_\_\_ auf das Freizügigkeitskonto des Beschwerdeführers bei der Freizügigkeitsstiftung der Bank B.\_\_\_\_ als freiwillige im Sinne des AVIG zu qualifizieren sind. Zugunsten des Beschwerdeführers

(Urk. 7/163-165) zu keiner Korrektur Anlass gibt der von der Beschwerdegegnerin nach Abzug des Freibetrages von Fr. 126'000.-- sowie des höchstens zulässigen Betrages von Fr. 84'240.-- (anstelle von Fr. 59'670.--) vom Total von Fr. 485'360. -- und unter Berücksichtigung eines Monatsverdienstes von Fr. 20'073.35 berechnete und unbestritten gebliebene Aufschub des Anspruches auf Arbeitslosenentschädigung von 13 Monaten und 15 Werktagen (vgl. Urk. 2 S. 4). Richtig berechnet wäre der Aufschub von längerer Dauer, nachdem die Beschwerdegegnerin anstelle des maximalen koordinierten Lohnes von Fr. 59'670.-- den maximalen Grenzbetrag von Fr. 84'240.-- in Abzug gebracht hat. Damit hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 21. August 2014 zu Recht verneint, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. \_\_\_ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst Onyetube

## **E. 8**

Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenentschädigung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) besteht Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn die versicherte Person ganz oder teilweise arbeitslos ist ( lit . a) und wenn sie einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleidet ( lit . b). 1 .2

Der Arbeitsausfall ist gemäss Art.

## **E. 11**

Abs. 1 AVIG anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinander folgende volle Arbeitstage dauert. Art. 11a Abs. 1 AVIG schränkt diesen Grundsatz dahingehend ein, dass der Arbeitsausfall solange nicht anrechenbar ist, als freiwillige Leistungen des Arbeitgebers den durch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstandenen Verdienstaufschlag decken. 1 .3

Als freiwillige Leistungen des Arbeitgebers bei der Auflösung des privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses gelten Leistungen, die nicht Lohn- oder Entschädigungsansprüche nach Artikel 11 Absatz 3 AVIG darstellen (Art. 10a der

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenentschädigung und die Insolvenzenschädigung, AVIV).

Unerheblich ist, ob die Leistung der Beitragspflicht nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) untersteht.

Entscheidendes Kriterium ist die Freiwilligkeit der Leistung. Dabei ist nicht massgebend, ob die Leistung vor, während oder bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden ist. Freiwillige Leistungen sind beispielsweise Leistungen aus Sozialplänen oder in Verträgen vorgesehene Abgangsschädigungen. Keine Freiwilligkeit liegt vor, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung besteht. Eine Abgangsschädigung im Sinne von Art. 339b des Obligationenrechts (OR) stellt daher keine freiwillige Leistung dar. Leistungen einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge fallen ebenfalls nicht unter diese Bestimmungen (vgl. Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, 2. A., Basel 2007, S. 2229 Rz 168).

Die freiwilligen Leistungen werden gemäss Abs. 2 von Art. 11a AVIG indessen nur berücksichtigt, soweit sie den Höchstbetrag gemäss Art. 3 Absatz 2 AVIG übersteigen. Dieser Höchstbetrag beläuft sich laut Art. 22 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung, auf den Art. 3 Abs. 2 AVIG verweist, auf Fr.

## **E. 12**

6'800.--.

Vom Fr. 126'000.-- übersteigenden Betrag können wiederum jene Leistungen abgezogen werden, die in die zweite Säule fliessen: Die für die berufliche Vorsorge verwendeten Beträge werden von den zu berücksichtigenden freiwilligen Leistungen nach Artikel 11a Absatz 2 AVIG bis höchstens zum Maximalbetrag des koordinierten Lohnes nach Artikel 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) abgezogen (Art. 10b AVIV), welcher gemäss Art. 5 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) Fr. 59'670.-- (Fr. 84'240.-- - Fr. 24'570.--) entspricht. 1.4

Die Frist, während welcher der Arbeitsausfall nicht anrechenbar ist, beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses, für das die freiwilligen Leistungen ausgerichtet wurden, und zwar unabhängig davon, wann sich die versicherte Person bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos meldet (Art. 10c Abs. 1 AVIV).

Die Dauer der Frist berechnet sich, indem der Betrag der berücksichtigten freiwilligen Leistungen durch den Lohn geteilt wird, der im Rahmen der Tätigkeit erzielt wurde, welche die Leistungen ausgelöst hat, und zwar unabhängig davon, ob die versicherte Person während dieser Frist eine Erwerbstätigkeit ausübt (Art. 10c Abs. 2 AVIV). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.